

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Klebstoff für Papier und Pappe

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Von andern Verwendungen wird abgeraten, da hierfür keine weiteren relevanten Informationen verfügbar sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Importeur/Lieferant

1.4 Notrufnummer

Deutschland: +49 228 19240 (Informationszentrale gegen Vergiftungen, Bonn; 24h in deutsch und englisch) **X**

Österreich: +43 1406 43 43 (Gesundheit Österreich GmbH, 24 h) **X**

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3, ZNS - STOT SE 3, H336

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahren-Piktogramme:



GHS07

Signalwort: **Achtung**

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält: 1-Methoxypropan-2-ol (2PG1ME)

Gefahrenhinweise:

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen, STOT SE 3

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P261 Einatmen von Dampf oder Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P312 Bei Unwohlsein Arzt vor Ort kontaktieren

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P405 Unter Verschluss aufbewahren
P501 Entsorgung des Inhalts/Behälters gemäß den regionalen und nationalen Vorschriften

Weitere Kennzeichnungselemente

keine

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Komponenten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

3.2 Gemisch (Klebstoff) X

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffname: 1-Methoxypropan-2-ol (2PG1ME)

EG-Nr.: 203-539-1 / CAS-Nr. : 107-98-2

Registriernummer: Die Übergangsfrist gemäß Artikel 23 der REACH-Verordnung ist noch nicht abgelaufen.

Anteil : 38 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 3 - H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

STOT SE 3 - H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Weitere Inhaltsstoffe ohne Einstufung

Wasser X

Polyvinylpyrrolidon (PVP) X

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Informationen

Das Produkt ist ausschließlich als Klebstoff für Papier zu verwenden

Nach Einatmen

Für ausreichend Frischluftzufuhr sorgen. Bei Unwohlsein, Arzt konsultieren

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen

Nach Augenkontakt

Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen. Auge unter laufendem Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen (10 min.). Bei anhaltenden Beschwerden, Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Den Mund mit reichlich Wasser ausspülen. Min. 2 Gläser Wasser in kleinen Schlucken trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden, Arzt konsultieren.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akut: geringe Reizwirkung von Dampf auf die Schleimhäute. Depression des ZNS

Chronisch: keine Angaben für den Menschen verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine relevanten Informationen verfügbar

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser(Sprühstrahl), alkoholbeständigem Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver, Sand

Ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasservollstrahl verwenden um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu vermeiden (unterdrücken).

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Brand können gefährliche Gase wie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid entstehen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Für größere Mengen: aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen und auftretende Dämpfe niederschlagen. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser und Erdreich vermeiden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise für nicht für Notfälle geschultes Personal

Betroffene Person an die frische Luft bringen. Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Hinweise für Einsatzkräfte

Weitere Informationen aus Abschnitt 8 verwenden

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Einbringen des Produkts und größerer Mengen verunreinigten Waschwassers in Grundwasser und Erdreich vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit Schmutztüchern auf- bzw. abwischen. Bei größeren Mengen: Mit geeigneten Universalbindern (Kieselgur, Sand etc.) eingrenzen und aufnehmen. Nicht per Wasserstrahl wegspülen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung des Gemischs Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

In gut belüfteten Räumen arbeiten, Einatmen von Dämpfen vermeiden. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz Vorsehen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Von offenen Zündquellen fernhalten.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Auf festem/versiegeltem Untergrund arbeiten und lagern. Gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Nach Gebrauch und vor Pausen die Hände waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

Klebstoffgemisch immer im Originalbehälter aufbewahren. Dabei nach Gebrauch mit der Kappe, bis zum Einrasten dicht verschließen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Klebestift(e) gut verschlossen an einem trockenen, belüfteten Ort aufbewahren. Entfernt von Zünd- und Wärmequellen lagern. Empfohlen wird Lagerung bei Raumtemperatur, dauerhaft nicht über 30° C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Außer den in Abschnitt 1.2. angegebenen sind keine weiteren Verwendungen vorgesehen

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutz-ausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoff: 1-Methoxypropan-2-ol; CAS-Nr. : 107-98-2; EG-Nr.: 203-539-1

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Spezifizierung : Richtlinie 2000/39/EG)

8-Stunden-Mittelwert: 100 ppm / 375 mg/cbm

Kurzzeitgrenzwert: 150 ppm / 568 Mg/cbm

Spezifizierung : TRGS 900 / AGW

Wert : 100 ppm / 370 mg/cbm (=MAK-Wert)

Spitzenbegrenzung: 2(I); max. Überschreitungsfaktor 2, Kategorie I

Fruchtschädigend: Bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht zu befürchten; Y-Stoff
Schwangerschaft: Gruppe C

Biologische Grenzwerte

Spezifizierung : TRGS 903 / BGW

Wert : 15 mg/l, Urin, Expositionsende

Fruchtschädigend: bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht zu befürchten

Überwachungsverfahren

Keine Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017
Überarbeitet am :
Gültig ab: 01.09.2017
Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht anwendbar

Hautschutz

Handschuhe: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht anwendbar

Anderer Hautschutz: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht anwendbar

Atemschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht anwendbar

Hitze- / Kälteschutz

Siehe Abschnitte 6 und 7

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften des Gemischs (gemäß Anhang II der Reachverordnung)

Erscheinungsbild

Aggregatzustand:	fest-pastös
Farbe :	gelb, durchscheinend
Geruch :	parfümiert
Geruchsschwelle :	nicht bestimmt
pH-Wert :	6 – 7
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	> 57°
Siedebeginn und Siedebereich :	nicht zutreffend, Einstufung als Feststoff
Flammpunkt :	nicht bestimmt, Gemisch nur schwer entflammbar X
Verdampfungsgeschwindigkeit :	nicht zutreffend, Einstufung als Feststoff
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	nicht als entzündbar eingestuft
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	nicht als entzündbar oder explosiv eingestuft
Dampfdruck :	11,5 hPa (20°), bezogen auf 2PG1ME (GESTIS)
Relative Dampfdichte :	3,11, bezogen auf 2PG1ME (GESTIS)
relative Dichte :	Keine Informationen verfügbar
Löslichkeit in Wasser:	mit Wasser verdünnbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser :	log KOW: -0,44, bez, bezogen auf 2PG1ME (GESTIS, KOW-Datenbank)
Selbstentzündungstemperatur :	nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur :	nicht zutreffend
Viskosität :	nicht zutreffend, Einstufung als Feststoff
explosive Eigenschaften :	nicht zutreffend
oxidierende Eigenschaften :	nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

Keine relevante Information verfügbar

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung: keine relevanten Informationen bekannt

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerbedingungen (siehe. Abschnitt 7)

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung: keine relevanten Informationen bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen (Erhitzung)

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung: keine relevanten Informationen bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung: keine relevanten Informationen bekannt

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Daten für Inhaltsstoff 1-Methoxypropan-2-ol; CAS-Nr. : 107-98-2 / EG-Nr.: 203-539-1

akute orale Toxizität: LD50 – Maus – 11.700 mg/kg

akute dermale Toxizität: LD50 – Kaninchen – 13.000 mg/kg (GESTIS, chemguide)

akute inhalative Toxizität: LC50 – Ratte: 5h – 10.000ppm (chemguide.com)

LC50 – Kaninchen und Meerschweinchen: 7h – 5.000ppm ohne bleibende Schäden (GESTIS)

Das Gemisch kann als akut nicht toxisch eingestuft werden.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Kaninchen – keinen Hautreizung (Sigma-Aldrich, GESTIS)

Resorptive Wirkungen nach Hautresorption kaum zu erwarten (GESTIS)

schwere Augenschädigung/-reizung

Das Gemisch ist nicht eingestuft.

Bezogen auf 2PG1ME: Kaninchen – 24h, leichte Reizung Sigma-Aldrich; schwaches irritatives Potential

(GESTIS)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Meerschweinchen – negativ Merck-Millipore

Keimzell-Mutagenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Es enthält keine Stoffe, die als mutagen eingestuft sind

Karzinogenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Es enthält keine Stoffe, die als karzinogen eingestuft sind.

Reproduktionstoxizität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Es enthält keine Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME Kategorie 3, Depression des ZNS

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Es enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, eingestuft sind.

Aspirationsgefahr

Das Gemisch ist nicht eingestuft.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Gemisch ist nicht eingestuft.

Bezogen auf 2PG1ME :

Gegenüber Fischen: LC50 *Leuciscus idus* (Goldorfe); 4,600 – 10.000 mg/l; 96h (IUCLID)

Gegenüber Daphnen und Wirbellosen: LC50 *Daphnia magna* (Grosser Wasserfloh): > 500 mg/l; 48h (IUCLID)

Gegenüber Algen: LC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): > 1.000 mg/l; 72h (Merck)

Gegenüber Bakterien: EC50 Belebtschlamm: > 1.000 mg/l (Merck)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Abbaubarkeit ca. 90%, 29 Tage, OECD-Prüfrichtlinie 301E (Merck); leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser / log Kow: - 0,44 (GESTIS, Merck)

12.4 Mobilität im Boden

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten: log Koc: 0,2 – 1,0 (Merck, berechnet)

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Komponenten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Entsorgung restentleerter Originalbehälter über den Hausmüll.

Entsorgung größerer Mengen des Produkts/Gemisches im Behälter gemäß den regionalen und nationalen Vorschriften.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

08 04 09, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Das Gemisch nicht über das Abwasser entsorgen

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG beachten

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017
Überarbeitet am :
Gültig ab: 01.09.2017
Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Gemisch ist nicht eingestuft. Bezogen auf 2PG1ME: UN3092

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADN, IMDG, IATA-DGR

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADN, IMDG, IATA-DGR

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADN, IMDG, IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

Das Gemisch ist nicht eingestuft.

Bezogen auf 2PG1ME: III (Stoffe / Gemische mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: nein

IATA-DGR: nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X,Y oder Z): nicht festgelegt. Keine relevanten Informationen verfügbar.

Schiffstyp (1,2, oder3): nicht festgelegt. Keine relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 57 (SVHC):

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Gemisch ist nicht eingestuft.

Bezogen auf 2PG1ME: WGK 1, schwach wassergefährdend (VwVWS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch / Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017
Überarbeitet am :
Gültig ab: 01.09.2017
Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Alle Angaben in diesem Dokument stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Änderungen gegenüber der letzten Version

Abkürzungen

2PG1ME	1-Methoxypropan-2-ol
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatz-Grenz-Wert
BGW	Biologischer Grenz-Wert
CAS	Chemical Abstracts System
DFG	Deutsche Forschungs-Gemeinschaft
EC50	Effektive Konzentration, 50% der Population mit anderer als lethaler Wirkung
EG	Europäische Gemeinschaft
Flam. Liq. 3	Flammable Liquid Category 3
GHS	Globalisiertes Harmonisches System
IATA-DGR	International Air Transport Association Dangerous Goods Regulation (Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der IATA)
IMDG	International Maritime code for Dangerous Goods (Gefahrgut kennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)
LC50	Letale Konzentration 50%
LD50	Letale Dosis 50%
MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MARPOL	international convention for the prevention of Marine Pollution from ships (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT	Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch
ppm	parts per million
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (Regelung zur Ordnung für internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
STOT SE	Special Target Organ Toxicity Single Exposure (Spezielle Zielorgantoxizität einmalige Exposition)
SVHC	Substances of Very High Concern (besonders besorgniserregende Stoffe)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	very Persistent, very Bioakkumulativ
ZNS	Zentrales Nervensystem

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften:

- REACh-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2235
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1179

Internet:

- GESTIS Stoffdatenbank (gestis.itrust.de)
- ProEntsorga GmbH (www.proentsorga.de)
- Chemical trading guide (www.guidechem.com)
- Merck KgaA (www.merckmillipore.com)
- Sigma Aldrich (www.sigmaaldrich.com)
- UHU GmbH & Co. KG (www.uhu-profishop.de)
- Henkel AG & Co. KgaA (www.henkel.de)
- J&K Scientific bvba (www.jkchemical.com)
- Bundesanstalt für Umwelt- und Arbeitsschutz (www.baua.de)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 31.08.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 01.09.2017

Version: 1.0 / DE

Ersetzt Version:

Methoden die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Siehe Abschnitt 2

Schulungen für Arbeitnehmer

Weitere Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar
